

SATZUNG

§ 1 FIRMA, SITZ, GEGENSTAND

1. Firma: Die Genossenschaft heißt Werkstatt für Barrierefreiheit eG.
2. Sitz: Der Sitz der Genossenschaft ist Abensberg, Niederbayern.
3. Gegenstand der Genossenschaft ist die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderungen gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 10 AO, mit dem Ziel neue Arbeitsfelder zu erschließen und mit Hilfe von „Experten in eigener Sache“ zur Schaffung von barrierefreier Infrastruktur beizutragen. Um das Bewusstsein für eine inklusive Gesellschaft zu stärken, ist zudem die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO Gegenstand der Genossenschaft.

Im Mittelpunkt der Tätigkeiten der Genossenschaft stehen Schulungen und Dienstleistungen rund um die Themen Barrierefreiheit und Inklusion.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Bildung und Öffentlichkeitsarbeit zu den Themen Inklusion und Barrierefreiheit, z.B. Sensibilisierungsworkshops für Behörden, Dienstleistungsbetriebe, Vorträge, Infoveranstaltungen usw.
- „Barrierefrei-Checks“ für die Gestaltung von Gebäuden und öffentlichen Räumen durch „Experten in eigener Sache“, auch Ausbildung von „Prüfern und Beratern für Barrierefreiheit“
- Leichte Sprache: Übersetzen und Prüfen von Texten, Vorträgen, Webseiten, auch Ausbildung von „Prüfern für Leichte Sprache“
- Erstellung von barrierefreien Webseiten inklusive Usability-Tests (Benutzerfreundlichkeit) und Schulungen zur Erstellung barrierefreie IT
- Information und Schulung zur Durchführung von barrierefreien Veranstaltungen (Konzerte, Konferenzen etc.)
- Information und Schulung im Bereich „barrierefreier Tourismus / Tourismus für Alle“; insbesondere auch zielgruppenspezifische Marketing- PR- und Vertriebskonzepte.

Diese Tätigkeiten dienen dazu, ein Bewusstsein für eine inklusive Gesellschaft und eine barrierefreie Infrastruktur zu schaffen, die der Allgemeinheit, z.B. auch älteren Menschen oder Menschen, die nicht so gut Deutsch sprechen, zu Gute kommen. Zur Umsetzung ist bürgerschaftliches Engagement, also der Einbezug von ehrenamtlich Engagierten mit und ohne Behinderung nötig, so dass auch das bürgerschaftliche Engagement gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 25 AO bei allen Tätigkeiten von der Genossenschaft gefördert wird.

4. Die Genossenschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung nach § 52 Gemeinnützige Zwecke Absatz (2), insbesondere entsprechend Abschnitt 10 die Förderung der Hilfe für Behinderte und Abschnitt 7 die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Die Genossenschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Genossenschaft dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Die Mitglieder erhalten bei Auflösung der Genossenschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke sowie bei ihrem Ausscheiden aus der Genossenschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Genossenschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
5. Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, soweit dies dem gemeinnützigen Zweck dient. Sie kann, Zweigniederlassungen errichten und Kooperationsverträge abschließen. Beteiligungen sind nur zulässig, wenn dies der Förderung der Mitglieder dient und die Beteiligungen eine untergeordnete Hilfs- oder Nebentätigkeit der Genossenschaft darstellen.
6. Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Im Jahr der Gründung wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.

SATZUNG DER WERKSTATT FÜR BARRIEREFREIHEIT EG

§ 2 MITTELZUWENDUNG, MITTELVERWENDUNG, RÜCKLAGEN

1. Zuwendung: Die Genossenschaft beschafft ihre Mittel durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse, Fördermittel und Gebühren für Informations-, Bildungs- und Projektleistungen.
2. Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld, das den Rücklagen zugeführt wird festgelegt werden.
3. Verwendung: Die Mittel werden für den laufenden Geschäftsbetrieb und für die Durchführung von öffentlichen Informationsveranstaltungen zu den Themen Barrierefreiheit und Inklusion verwendet.
4. Alle Mitglieder der Genossenschaft, auch die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates können eine angemessene Vergütung erhalten, über die im Falle des Vorstandes der Aufsichtsrat und im Falle des Aufsichtsrates die Generalversammlung entscheidet. Den Mitgliedern von Vorstand und Aufsichtsrat werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagerstattung sind zulässig.
5. Den sich bei der Feststellung des Jahresabschlusses sich ergebenden Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres kann die Generalversammlung
 - a) im Falle eines Verlust aus Rücklagen decken, auf neue Rechnung vortragen oder auf die Mitglieder verteilen,
 - b) im Falle eines Gewinns in die Rücklage einstellen oder auf neue Rechnung vortragen, eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.
6. Der gesetzlichen Rücklage, die zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes dient, ist der Anteil am Jahresüberschuss zuzuführen, der der möglichen Zuführung zur freien Rücklage im Sinne des § 62 (1) Abs. 1 und 3 der Abgabenordnung entspricht. Die Zuführung erfolgt in Höhe von 10 % des Jahresüberschusses bis mindestens 100 % der Geschäftsguthaben erreicht sind. Sie ist bei Liquidation oder Wegfall der gemeinnützigen Zwecke entsprechend § 3 Abs. 2 der Satzung zu behandeln.

§ 3 LIQUIDATION, AUFLÖSUNG, WEGFALL STEUERBEGÜNSTIGTER ZWECKE

1. Liquidation: Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt nach dem Genossenschaftsgesetz mit der Maßgabe, dass kein Mitglied mehr zurückerhalten darf, als es Einzahlungen auf den Geschäftsanteil geleistet hat.
2. Bei Auflösung der Genossenschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Genossenschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, dem Förderverein Integration e.V., Abensberger Weg 6, 93326 Abensberg zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die Auflösung der Genossenschaft wird von der Generalversammlung mit einer 3/4 Mehrheit beschlossen.

§ 4 GENOSSENSCHAFTSANTEILE UND BEITRÄGE

Der Genossenschaftsanteil beträgt 100 €. Er ist sofort in voller Höhe einzuzahlen. Für 90 % des Geschäftsanteils kann der Vorstand Ratenzahlung binnen 10 Monaten zulassen.

1. Die Anzahl der Anteile pro Mitglied ist nicht begrenzt.
2. Durch Beschluss der Generalversammlung kann eine Gebührenordnung für laufende Beiträge festgelegt werden. Die laufenden Beiträge werden für Leistungen gefordert, die von der Genossenschaft zur Verfügung gestellt werden.
3. Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
4. Die Mitglieder erhalten keine Auszahlungen von Gewinnen.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft können natürliche Personen und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts erwerben.

SATZUNG DER WERKSTATT FÜR BARRIEREFREIHEIT EG

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch:
 - a. die Unterzeichnung der Beitrittserklärung und Zeichnung der Geschäftsanteile,
 - b. die Zulassung durch den Vorstand.
2. Das Mitglied wird unverzüglich in die Mitgliederliste eingetragen und hiervon benachrichtigt.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft schriftlich zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zu kündigen.
4. Ausschluss: Mitglieder können ausgeschlossen werden:
 - a. welche die Genossenschaft schädigen oder geschädigt haben.
 - b. dauerhaft nicht erreichbare Mitglieder können ausgeschlossen werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft jede Veränderung ihrer Anschrift oder ihrer Kontaktdaten inkl. E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.
 - c. welche ihren Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft nicht nachkommen.
 - d. über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschließungs- Beschluss kann binnen vier Wochen nach Absendung bei der Generalversammlung Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung der Generalversammlung kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern oder Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.
5. Tod: Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus. Seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.
6. Insolvenz: Wird über das Vermögen eines Mitglieds, eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.
7. Auflösung: Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so

endet die Mitgliedschaft mit dem Abschluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

8. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen; das Mitglied oder der Gesamtrechtsnachfolger ist hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 6 AUSEINANDERSETZUNG

Das Ausscheiden aus der Genossenschaft hat die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied, bzw. dessen Erben und der Genossenschaft zur Folge. Die Auseinandersetzung unterbleibt im Falle der Übertragung von Geschäftsguthaben.

1. Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses. Das nach der Auseinandersetzung sich ergebende Guthaben ist dem Mitglied binnen sechs Monaten nach seinem Ausscheiden auszuzahlen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.
2. Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen.
3. Ansprüche auf Auszahlung von Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§ 7 GENERALVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung wird mindestens einmal jährlich durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform per Brief, Fax oder Email einberufen. Sie hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.

1. Die Einladung muss mindestens 17 Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet werden, Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen spätestens 10 Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet werden.

SATZUNG DER WERKSTATT FÜR BARRIEREFREIHEIT EG

2. Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates einen anderen Ort festlegt.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
5. Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltungen wirken dabei wie Neinstimmen (qualifizierte Mehrheit).
6. Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.
7. Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen insbesondere:
 - a. Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates und Festsetzung ihrer Vergütungen.
 - b. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes auf Vorschlag des Aufsichtsrates.
 - c. Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats.
 - d. Verabschiedung der Bilanz.
8. Die Amtszeit des Aufsichtsrates dauert bis zur ordentlichen Generalversammlung drei Jahre nach der Wahl. Die Generalversammlung kann eine abweichende Amtsdauer festlegen. Wiederwahl ist zulässig.
9. Die Generalversammlung kann Mitglieder des Vorstands mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder abwählen und Mitglieder des Aufsichtsrates mit drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder, wenn dies auf der Tagesordnung aufgeführt ist.
10. Eine Generalversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn 10% der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Generalversammlung einberuft. In gleicher Weise können 10 % der Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass für eine bereits vorgesehene Generalversammlung bestimmte Gegenstände zur Beschlussfassung angekündigt werden (Ergänzung der Tagesordnung).
11. Juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus.
12. Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.
13. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten.
14. Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis schriftlich nachweisen.
15. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt.

§ 8 VORSTAND

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Mitglieder des Vorstands können nur natürliche Personen sein.

1. Der Vorstand wird auf Vorschlag des Aufsichtsrates von der Generalversammlung gewählt. Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern zuständig. Dienstverträge werden für die Dauer der Amtszeit mit dem Vorstand geschlossen.
2. Die Amtszeit dauert bis zur ordentlichen Generalversammlung drei Jahre nach der Wahl. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand stellt eine Geschäftsordnung auf und beschließt diese einstimmig.
4. Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für:
 - a. die Grundsätze der Geschäftspolitik,
 - b. den Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,

SATZUNG DER WERKSTATT FÜR BARRIEREFREIHEIT EG

- c. Beteiligung an anderen Vereinigungen, Unternehmen einschließlich Abschlüssen von Kooperationsverträgen,
- d. den Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung, insbesondere von solchen Verträgen, durch die wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden,
- e. Erteilung von Prokura.
- f. Der Vorstand kann Beschlüsse schriftlich oder auf elektronischem Wege fassen.
- g. Die Genossenschaft wird vertreten durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen. Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. Der Vorstand kann einen Beirat zu seiner Unterstützung einrichten.

§ 9 AUFSICHTSRAT

Der Aufsichtsrat wird von der Generalversammlung gewählt. Er überwacht und berät die Leitung der Genossenschaft und berichtet der Generalversammlung.

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der ihn nach außen vertritt.
2. Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden mindestens vierteljährlich statt.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
4. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.
5. Beschlüsse sind ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren.
6. Vergütungen des Aufsichtsrats bedürfen der Beschlussfassung der Generalversammlung.

§ 10 KLEINE GENOSSENSCHAFT

Solange die Genossenschaft nicht mehr als 20 Mitglieder hat, gilt die Satzung mit folgenden Abweichungen:

1. Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Vorstandes.
2. Die Generalversammlung wählt einen Bevollmächtigten. Der Bevollmächtigte vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandspersonen im Rahmen der Beschlüsse der Generalversammlung.
3. Die Generalversammlung bestimmt eine Revisionskommission, die aus dem Bevollmächtigten und mindestens einem weiteren Revisor besteht. Im Rahmen der genossenschaftlichen Prüfung übernimmt die Revisionskommission die Aufgaben des Aufsichtsrates nach § 38 Abs. 1 Satz 3 GenG.
4. Dienstverträge mit Vorstandspersonen werden von dem Bevollmächtigten im Rahmen der Beschlüsse der Generalversammlung abgeschlossen.
5. Ein Aufsichtsrat wird nicht gebildet.
6. Sobald die Zahl von 20 Mitgliedern überschritten worden ist, hat der Vorstand unverzüglich eine Generalversammlung einzuberufen, auf der die Aufsichtsratsmitglieder gem. § 8 gewählt werden. Mit dem Ende der Generalversammlung tritt § 9 außer Kraft.
7. Der von der Generalversammlung zum Zeitpunkt der Gründung bestellte Vorstand bleibt während der ersten drei Jahre im Amt, unabhängig vom Zeitpunkt der Wahl des Aufsichtsrates.

§ 11 BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft in der Mittelbayerischen Zeitung (Ausgabe für den Landkreis Kelheim).